Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 593
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Daniel Buchholz (SPD)

vom 16. September 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. September 2021)

zum Thema:

Spielhallen-Flut zerstört Kieze und Menschen (XXIII): Wie dramatisch ist die Lage im Jahr 2021 (II)?

und **Antwort** vom 30. September 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Okt. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Daniel Buchholz (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28593
vom 16. September 2021
über Spielhallen-Flut zerstört Kieze und Menschen (XXIII): Wie dramatisch ist die Lage im Jahr 2021 (II)?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1) Wie viele Spielhallen und dort aufgestellte Geld-Gewinnspielgeräte („Glücksspiel-Automaten“) gab es in Berlin insgesamt und in den einzelnen Bezirken jeweils am 31. August 2021 sowie zum Jahresende 2019 und 2020 (bitte getrennt angeben nach Erlaubnissen und Standorten)?

Zu 1.: Die Anzahl der Spielhallenerlaubnisse und -standorte sowie der für diese Spielhallen zugelassenen Geldspielgeräte in den einzelnen Bezirken ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen. Die Zahlen basieren auf den Angaben der bezirklichen Ordnungsämter. Die Angaben aus den Jahren 2019 und 2020 jeweils zum Jahresende sind gegenüber der entsprechenden Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26248 unverändert. Die Angaben für das Jahr 2021 haben den Stand 31.08.2021.

Bezirk	**Anzahl der Spielhallen-Erlaubnisse** (einschließlich Erlaubnisse nach § 33i GewO mit Fiktion)			**Anzahl der Spielhallenstandorte** (einschließlich Standorte mit Erlaubnissen nach § 33i GewO mit Fiktion)			**Anzahl der Geldspielgeräte in diesen Spielhallen**		
	2019	**2020**	**2021**	**2019**	**2020**	**2021**	**2019**	**2020**	**2021**
Mitte	71	38	19	53	33	19	541	283	120
Friedrichshain-Kreuzberg	24	21	13	20	19	13	192	152	100
Pankow	16	11	11	13	11	11	128	88	88
Charlottenburg-Wilmersdorf	24	16	12	16	14	12	186	123	93
Spandau	28	28	16	21	21	16	218	219	125

Steglitz-Zehlendorf	3	3	3	3	3	3	20	21	21
Tempelhof-Schöne-berg	39	30	7	22	16	7	308	238	82
Neukölln	36	20	13	26	11	9	244	85	104
Treptow-Köpenick	7	8	8	5	6	6	54	62	62
Marzahn-Hellersdorf	22	16	14	16	13	12	170	125	109
Lichtenberg	10	8	9	8	8	9	80	64	72
Reinickendorf*	25	23	3	11	10	3	190	80	24
Berlin insgesamt	**305**	**222**	**128**	**214**	**165**	**120**	**2331**	**1612**	**1000**

*Im Bezirk Reinickendorf befinden sich zudem 2 Erlaubnisse für 2 Standorte in Bearbeitung, die voraussichtlich demnächst positiv beschieden werden, sodass die Werte für 2021 dann 5/5/40 sein werden.

2) Wie viele so genannte Café Casinos gab es in Berlin insgesamt und in den einzelnen Bezirken jeweils am Jahresende 2019 und 2020 sowie am 31. August 2021? Liegen dem Senat oder der Polizei zumindest aktuelle Schätzungen vor?

Zu 2.: Der Senat unterscheidet begrifflich zwischen echten (legalen) Gastronomiebetrieben (Gaststätten) und Scheingaststätten mit Geldspielgeräten (sog. Café-Casinos), bei denen es sich um illegale Spielhallen handelt. Erkenntnisse über die Anzahl dieser illegalen Spielhallen liegen nicht vor, da sie statistisch nicht erfasst werden können.

3) Wie viele Geld-Gewinnspielgeräte gab es jeweils am 31. August 2021 sowie am Jahresende 2019 und 2020 in Berlin insgesamt an sonstigen Aufstellorten wie Gaststätten, Café Casinos oder Vereinslokalen?

Zu 3.: Am 31.12.2019 gab es an sonstigen Aufstellorten 5.147 Geldgewinnspielgeräte.

Am 31.12.2020 gab es an sonstigen Aufstellorten 4.484 Geldgewinnspielgeräte.

Da die Auswertungen für die Quartale des laufenden Kalenderjahres jeweils bis zum Ende des nachfolgenden Quartals erfolgen, liegen aktuell keine belastbaren Zahlen für den Gerätebestand an sonstigen Aufstellorten am 31.08.2021 vor. Es kann mitgeteilt werden, dass anhand der vorliegenden Steueranmeldungen ein Gerätebestand per 30.06.2021 an sonstigen Aufstellorten in Höhe von 2.829 ermittelt werden konnte.

4) Wie bewertet der Senat die in den Fragen 1.-3. festzustellende Entwicklung der Zahlen insgesamt und speziell mit Blick auf den Stand der Umsetzung des Sonderverfahrens nach dem Mindestabstandsumsetzungsgesetz Berlin?

Zu 4.: Das Sonderverfahren nach dem Mindestabstandsumsetzungsgesetz Berlin (MindAbstUmsG Bln) kann hinsichtlich der Verwaltungsverfahren als abgeschlossen bewertet werden. Dieses Ergebnis geht aus den Zahlen in der obigen Tabelle zu Frage 1 hervor.

Im direkten Vergleich der jeweiligen Jahreswerte sind die Angleichung der Anzahl von Spielhallenstandorten und –erlaubnissen, sowie insgesamt die signifikante Reduktion der Bestandszahlen als besonders positiv hervorzuheben. Zum 31.12.2014 wurden in Berlin circa 540 Bestandsspielhallen an 385 Standorten betrieben. Zum 31.12.2020 waren es 222 an 165 Standorten. Aktuell zum 31.08.2021 sind es nur noch 128 an 120 Standorten.

Das Berliner Verfahren zur Umsetzung des Mindestabstands zwischen Spielhallen ist insbesondere auch ein Erfolgsbeispiel guter und enger Zusammenarbeit zwischen den

bezirklichen Ordnungsbehörden und der Senatsverwaltung. Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe hat den Prozess von Beginn an koordiniert. Zwischen der Senatsverwaltung und den Ordnungsbehörden fanden regelmäßige Abstimmungs- und Koordinierungsrunden zur einheitlichen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im Land Berlin statt. Mit der Umsetzung des Verfahrens ist das Land Berlin effektiv und konsequent gegen die Gefahren der Glücksspielsucht vorgegangen und wird dieser Zielsetzung auch in Zukunft gerecht werden.

Die rückläufige Entwicklung des Bestands an Geldgewinnspielgeräten an sonstigen Aufstellorten

per 31.12.2019 5.147 Geräte
per 31.12.2020 4.484 Geräte
per 30.06.2021 2.829 Geräte

lässt keine Rückschlüsse auf die Ursachen hierfür zu.

Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der mitgeteilte Bestand zum 30.06.2021 lediglich auf den vorliegenden Vergnügungsteueranmeldungen basiert und somit keine belastbare Angabe darstellt.

Die Bestandsminderung um 663 Geräte vom 31.12.2019 zum 31.12.2020 kann weder eindeutig mit den Pandemie bedingten Schließungen der Aufstellorte noch eindeutig mit der Verpflichtung zur Reduzierung der Geldgewinnspielgeräte an sonstigen Aufstellorten von drei auf zwei zum 10.11.2019 begründet werden.

5) Wie hoch war in den Jahren 2019, 2020 sowie 2021 (bis zum 31. August 2021) das Aufkommen aus der Vergnügungssteuer durch die Benutzung der Geld-Gewinnspielgeräte (bitte möglichst nach Aufstellorten unterteilen)?

Zu 5.: Das Aufkommen aus der Vergnügungsteuer hat in 2019 43.597.177 EUR betragen.

Das Aufkommen aus der Vergnügungsteuer hat in 2020 24.348.676,21 EUR betragen.

Das Aufkommen aus der Vergnügungsteuer hat in 2021 (bis zum 31.08.2021) 6.949.008,15 EUR betragen.

Das Aufkommen aus der Vergnügungsteuer kann nicht nach Aufstellorten unterteilt werden, da die Steuereinnahmen ausschließlich zur Steuerart „Vergnügungsteuer“ aufgezeichnet und unter der entsprechenden Buchungsstelle (Haushaltstitel) in den Kassenabschlüssen nachgewiesen werden.

6) Welche Einnahmen erwartet der Senat aus der Vergnügungssteuer in den Jahren 2021, 2022 und 2023? Wie haben sich ggf. die Einnahmeerwartungen des Senates aus der Vergnügungssteuer für das laufende und die Folgejahre gegenüber den Antworten zur Schriftlichen Anfrage Drucksache 18/26 248 vom 11. Januar 2021 verändert, zum Beispiel durch den Einfluss der Corona-Pandemie, das Sonderverfahren nach dem Mindestabstandsumsetzungsgesetz oder die Reduzierung der Geldgewinnspielgeräte an sonstigen Aufstellorten von drei auf zwei zum 10.11.2019?

Zu 6.: Gegenüber der Antwort zur Frage Nr. 6. der Schriftlichen Anfrage Drucksache 18/26 248 vom 11. Januar 2021 wurde die Einnahmeerwartung aus der Vergnügungssteuer für das Jahr 2021 von 32 Mio. Euro auf 20 Mio. Euro korrigiert. Das Absenken der Einnahmeerwartung erfolgte aufgrund der Geschäftsbeschränkungen während des Lockdowns in der Zeit vom 01.01. bis 18.06.2021.

Die Einnahmeerwartungen aus der Vergnügungssteuer wurden für das Jahr 2022 von 42 Mio. Euro auf 32 Mio. Euro korrigiert und für das Jahr 2023 unverändert auf 42 Mio. Euro festgelegt. Hierbei wurde eine zeitlich gestreckte Erholung auf das frühere Niveau unterstellt.

In welchem Umfang der Rückgang des Vergnügungssteueraufkommens von 43.597.177 Euro in 2019 auf 24.348.676 Euro in 2020 sowie auf 6.949.008 EUR bis zum 31.08.2021 auf weitere Einflüsse neben der Corona-Pandemie, wie zum Beispiel auf das Sonderverfahren nach dem Mindestabstandsumsetzungsgesetz oder die Reduzierung der Geldgewinnspielgeräte an sonstigen Aufstellorten von drei auf zwei zum 10.11.2019 zurückzuführen ist, kann nicht beurteilt werden.

7) Welche Entwicklungen erwartet der Senat durch den neuen Glücksspielstaatsvertrag in Bezug auf Gewinnspiele in stationären Spielhallen, sonstigen Aufstellorten und online im Internet?

Zu 7.: Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland 2021 (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) zum 01.07.2021 wurde das Veranstalten von virtuellen Automatenspielen im Internet erlaubnisfähig. Eine Veranstaltererlaubnis wird bei Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen durch das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt in Halle (Saale), im Wege des ländereinheitlichen Verfahrens gemäß § 9a Abs. 1 Nr. 3 GlüStV 2021 mit Wirkung für alle Länder erteilt.

Nach Auskunft des Landes Sachsen-Anhalt liegen mit Stand vom 20.09.2021 29 Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zur Veranstaltung virtueller Automatenspiele im Internet vor.
Der Senat geht davon aus, dass sich die Anbieterinnen und Anbieter von virtuellen Automatenspielen überwiegend dem Erlaubnisverfahren stellen und mithin eine weitgehende Legalisierung dieser Angebote stattfinden wird. Durch die Legalisierung soll eines der Hauptziele der Glücksspielregulierung erreicht werden: Durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot soll der natürliche Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen gelenkt sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegengewirkt werden (vgl. § 1 S. 1 Nr. 2 GlüStV 2021).

Für den Senat ist neben den Belangen der Sucht- und Kriminalitätsbekämpfung, des Jugend- und Spielerschutzes und des Verbraucherschutzes das Erreichen einer gemeinsamen Lösung und damit die Vermeidung einer Zersplitterung der Glücksspielregulierung in Deutschland von besonderer Bedeutung.

Der neue Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) stellt somit weiterhin den gemeinsamen Rahmen der Glücksspielregulierung in den Ländern dar. Insbesondere für länderübergreifende Glücksspielangebote im Internet wurden hierdurch Rechtssicherheit sowie einheitliche Schutzstandards in ganz Deutschland geschaffen.

Fixpunkt der glücksspielrechtlichen Neuregulierung ist daher der verbesserte Spieler- und Jugendschutz mit einem bundeseinheitlich hohen Niveau gerade für Glücksspiele im Internet.

Folgende Verbesserungen im Vollzug sieht der GlüStV 2021 dafür vor:

- In Sachsen-Anhalt wurde speziell für den Bereich der Glücksspiele im Internet die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder errichtet. Sie erhält die zentrale Zuständigkeit für Erlaubnis- und Untersagungsverfahren mit Wirkung für alle Länder und vermeidet aufwändige Abstimmungsprozesse unter den Ländern.

- Für Glücksspiele im Internet wird ein zwingend vorgeschaltetes Spielkonto eingeführt, das dazu dient, Spieler zu identifizieren und zu authentifizieren sowie Minderjährige auszuschließen.

- Anbieter werden verpflichtet, eine Spielsuchtfrüherkennungssoftware einzurichten, die bei suchtauffälligem Spielverhalten zu Schutzmaßnahmen zwingt.

- Es wird ein „Safe-Server“-System mit Echtzeitüberwachung von Spielvorgängen eingerichtet, das zur Verfolgung von Betrugsvorwürfen dient.

- Das Spielersperrsystem wird zukünftig bundesweit neben dem Online-Glücksspielbereich auch in Spielhallen, Gaststätten oder anderen Automatenaufstellorten eingesetzt werden.

- Die Gemeinsame Glücksspielbehörde wird eine transparente Liste mit legalen Glücksspielanbietern im Internet veröffentlichen(White-List).

- Internetseiten illegaler Glücksspielanbieter können künftig gesperrt werden (IP-Blocking).

- Es werden Informationen zur Glücksspielteilnahme gebündelt und aktiv geprüft, um Spieler vor gleichzeitigem Glücksspiel - wie im Spielhallenbereich mittels Mindestabständen zwischen Geldspielautomaten – zu schützen (Aktiv-Dateiabgleich zur Verhinderung parallelen Glücksspiels).

- Durch ein anbieterübergreifendes Einzahlungslimit darf der Spieler grundsätzlich bis zu 1.000,- EUR pro Monat auf sein Spielkonto einzahlen und damit spielen.

- Die Aufsichtsbehörden können künftig unter einem Alias-Spielkonto Testspiele und Testkäufe bei auffälligen Glücksspielanbietern durchführen.

Für länderübergreifende Glücksspielangebote, welche zentral überwacht werden sollen, enthält der GlüStV 2021 detaillierte Regelungen, die ein länderübergreifend einheitliches Angebot und dessen zentrale Überwachung ermöglichen. Derartige differenzierte Maßnahmen sind Ausprägung des Föderalismus und der Eigenstaatlichkeit der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

Für stationär angebotene Spielformen wie Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen enthält der GlüStV 2021 Rahmenregelungen, welche die Länder durch

weitere Bestimmungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Landes ausfüllen. Wie durch den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag beabsichtigt, ist durch die von den Ländern eingeführten Mindestabstände und das Verbot von Mehrfachkonzessionen eine erhebliche Reduktion der Verfügbarkeit von Spielgelegenheiten des gewerblichen Spiels eingetreten bzw. eingeleitet. Zugleich dienen die Abstandsgebote weiterhin einer „Abkühlung“ des Spielers nach dem Verlassen einer Spielhalle.

Wesentliche Änderung durch den neuen Staatsvertrag für das gewerbliche Spiel ist dessen Einbeziehung in das anbieter- und spielformübergreifende Spielersperrsystem (§ 2 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 8 GlüStV 2021). Spielsüchtigen und spielsuchtgefährdeten Personen ist es daher zukünftig nicht mehr möglich, in einer anderen Spielhalle, einer Gaststätte oder einem anderen Aufstellort weiterzuspielen, nachdem sie sich zentral haben sperren lassen. Die Konzeption eines anbieterübergreifenden Sperrsystems bezieht auch die Gaststätten mit ein.

Aufgrund der Einbeziehung zusätzlicher Spielformen in die bundesweite spielformübergreifende Sperrdatei (z.B. gewerbliches Automatenspiel in Spielhallen und Gaststätten) ist mit einer Zunahme von Spielersperren in Berlin zu rechnen. Aufgrund der bevorstehenden Erlaubniserteilungen für mit dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 neu zugelassene Online-Glücksspiele (z.B. virtuelle Automatenspiele, Online-Poker), die mit hohen Suchtrisiken verbunden sind, könnte es zu einer erhöhten Inanspruchnahme von Informations- und Beratungsangeboten kommen. In diesem Kontext wird auf die Beantwortung der Frage 9 verwiesen.

8) Wann können sich Berliner Spieler:innen endlich selbst in eine Sperrdatei eintragen lassen, um sie von weiteren „Besuchen“ in Spielhallen abzuhalten? Wird der Senat dazu auf die Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags warten, nachdem er die seit März 2016 bestehende gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung einer Berliner Sperrdatei konsequent ignoriert hat?

Welche Erkenntnisse gibt es zu möglichem Betrug bzw. Missbrauch von Corona-Soforthilfen? Wie viele Anträge auf Hilfen in welcher Höhe wurden nach aktuellem Stand in möglicherweise betrügerischer Absicht durch Betreiber von Spielhallen oder Wettbüros gestellt (bitte detailliert auflisten)?

Zu 8.: Das zentrale, spielformübergreifende Sperrsystem (§§ 8 bis 8d, 23 GlüStV 2021) ist eingerichtet. Auch für Spielhallen und Gaststätten, in denen Automatenspiel stattfindet, besteht die technische Möglichkeit, sich an das Sperrsystem anschließen zu lassen.

Betreiberinnen und Betreiber von Spielhallen oder Gaststätten sind verpflichtet, sich an das bundesweite Sperrsystem anschließen zu lassen. § 8 Abs. 3 GlüStV 2021 verpflichtet die Betreiberinnen und Betreiber dementsprechend zur Identifizierung der Spielerinnen und Spieler, zur Abfrage der Spielersperrdatei und zur Sicherstellung, dass gesperrte Spielerinnen und Spieler nicht an Glücksspielen teilnehmen.

Ein Antrag auf eine Selbstsperre oder Fremdsperre kann gemäß § 8a Abs. 1 GlüStV 2021 somit auch bei den Betreiberinnen und Betreibern von Spielhallen oder Gaststätten oder gemäß § 8a Abs. 2 GlüStV 2021 ebenfalls bei der für die Führung der Sperrdatei zuständigen Stelle, dem Regierungspräsidium Darmstadt, gestellt werden.

Das neue spielformübergreifende, bundesweites Sperrsystem (§§ 8 bis 8d und § 23 GlüStV 2021) tritt an die Stelle des im Spielhallengesetz geregelten, landesweiten Sperrsystems für Spielhallen. Die Vorschriften zum landesweiten Spielhallensperrsystem (§§ 6a, 6b SpielhG Bln) wurden zwischenzeitlich aufgehoben.

Die Teilfragen, welche Erkenntnisse es zu möglichen Betrug bzw. Missbrauch von Corona-Soforthilfen gibt bzw. wie viele Anträge auf Hilfen in welcher Höhe nach aktuellem Stand in möglicherweise betrügerischer Absicht durch Betreiberinnen und Betreiber von Spielhallen oder Wettbüros gestellt wurden, können nicht beantwortet werden, da eine gesonderte statistische Erfassung der Ermittlungsverfahren bzw. Betrugsverdachtsfälle, die eine der Frage entsprechende Eingrenzung der Verfahren ermöglichen würde, weder seitens der Staatsanwaltschaft Berlin, noch seitens der Polizei Berlin, noch seitens der Investitionsbank Berlin erfolgt.

9) Welche neuen oder zusätzlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Glücksspielsucht hat der Senat im Rahmen des aktuellen Haushalts ergriffen und welche werden fortgesetzt, insbesondere in Bezug auf Prävention, Hilfsangebote und wissenschaftliche Begleitforschung sowie speziell zugunsten von Kindern und Jugendlichen?

Zu 9.: Einen Überblick über die laufenden Projekte zur Verhinderung und Bekämpfung von Glücksspielsucht vermittelt die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/25 374 (Frage 10). Diese richten sich u.a. gezielt an Minderjährige. Im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland – GlüStV 2021 – wurden zusätzliche Maßnahmen initiiert. Vor dem Hintergrund der breiten Marktöffnung für Online-Glücksspiele führt die Universität Bremen, finanziert durch die Bundesländer Hamburg, Berlin und Schleswig-Holstein, ein Forschungsvorhaben zum Spielverhalten bezogen auf Online-Glücksspiele durch. Darüber hinaus fördert der Senat den Aufbau und Betrieb einer neuen Beratungsstelle für glücksspielsüchtige Menschen und deren Bezugspersonen (Träger: Stiftung SPI).

Berlin, den 30. September 2021

In Vertretung

Christian R i c k e r t s
.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe